



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Solothurn

Anpassung Interessengebiet für Freizeit
und Erholung Weissenstein

Prüfungsbericht

Ittigen, 3. Februar 2010

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	4
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3.2	Inhalt der Richtplananpassung	6
3.21	Ersatz der historischen Sesselbahn durch eine neue Seilbahn	7
3.211	Gutachten zur Sanierbarkeit der historischen Sesselbahn (Gutachten Manz)	7
3.212	Sicht der Plangenehmigungs- und Konzessionsbehörde BAV	8
3.213	Sicht der Fachstelle des Bundes für Denkmalschutz BAK, unterstützt von den Kommissionen ENHK und EKD	9
3.214	Raumplanerische Überlegungen	10
3.215	Interessenabwägung des Kantons und Schlussfolgerungen der beantragenden Stelle ARE	10
3.22	Landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen - Grundsatz und Planungsauftrag	11
3.3	Form der Richtplananpassung	12
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	13

1 Gesamtbeurteilung

Der Kanton hat die aufgrund des Ablaufens der Betriebsbewilligung notwendig gewordenen Entscheide zur Seilbahn auf den Weissenstein in ein Gesamtpaket einer Richtplananpassung eingebettet. Diese umfasst nicht nur Festlegungen zum Ersatz der Seilbahn, sondern auch zu deren Anbindung an den öffentlichen Verkehr, zur Strassenerschliessung des Weissensteins und zur Parkierung sowie zu den bestehenden und weiteren möglichen Freizeitnutzungen. Dieses Vorgehen wird vom Bund begrüsst.

Zum Ersatz der historischen Sesselbahn durch eine neue Seilbahn und zum Umgang mit Freizeitnutzungen sollen mit der Genehmigung in Form von Aufträgen an den Kanton Präzisierungen aus Bundessicht verbunden werden. Die übrigen Inhalte der Richtplananpassung werden vom Bund vorbehaltlos gutgeheissen.

Angesichts der Ergebnisse des Gutachtens zur Sanierung der historischen Sesselbahn, das eine "Quasisanierbarkeit" mit Restrisiken und erheblichen Einschränkungen attestiert, und nach Abwägung der gegensätzlichen Interessen und Anliegen stellt das antragsstellende Bundesamt für Raumentwicklung ARE fest, dass die vom Kanton vorgenommene Interessenabwägung nachvollziehbar ist. Die Festsetzung des Interessengebiets für Freizeit und Erholung Weissenstein mit dem Ersatz der historischen Sesselbahn durch eine neue Seilbahn wird dem UVEK zuhanden des Bundesrats zur Genehmigung beantragt. Bei den nachfolgenden Planungsschritten muss jedoch sichergestellt werden, dass Linienführung, Dimensionierung und Gestaltung der neuen Seilbahn so gewählt werden, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung des Objektes Nr. 1010 "Weissenstein" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) führen.

Anstelle der in der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung stark umstrittenen und vom Bund in der Vorprüfung kritisierten Freizeiteinrichtungen (Rodelbahn, Tubinganlage) soll neu der Grundsatz festgesetzt werden, dass auf dem Weissenstein landschaftsverträgliche Freizeitnutzungen grundsätzlich möglich sind. Welche Arten von zusätzlichen Freizeitnutzungen sich im BLN-Gebiet landschaftsverträglich realisieren lassen, soll im Rahmen eines Konzepts geklärt werden. Aus Bundessicht scheint es folgerichtig, dass der Richtplan bei Vorliegen der Ergebnisse des Konzeptes entsprechend angepasst wird und die Festsetzung der tatsächlich landschaftsverträglich möglichen zusätzlichen Freizeitnutzungen erst dann erfolgt und durch den Bund geprüft und genehmigt wird. Mit der Genehmigung soll deshalb eine entsprechende Präzisierung und Ergänzung vorgenommen werden.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 6. Juli 2009 reichte der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn die Richtplananpassung "Interessengebiet für Freizeit und Erholung: Weissenstein" zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Solothurn lagen folgende Dokumente bei:

- Auflagedokument Richtplananpassung vom Februar 2008
- Einwendungsbericht vom April 2009
- Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2009
- Übersichtsplan

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 9. Juni 2009 verabschiedet.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäußert:

- Bundesamt für Kultur (BAK)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Nachbarkantone sind von der Anpassung nicht betroffen.

Mit Brief vom 19. Januar 2010 an den Planungsdirektor, Herrn Landammann Walter Straumann, wurde dem Kanton Solothurn Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Prüfungsberichtes zu äussern. In seinem Schreiben vom 3. Februar 2010 nimmt der Gesamtratsrat des Kantons Solothurn zur Kenntnis, dass das ARE in seinem Prüfungsbericht insgesamt zu einer positiven Beurteilung der Richtplananpassung kommt und einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen wird. Mit dem Genehmigungsvorbehalt, dass für eine Festlegung neuer landschaftsverträglicher Freizeitznutzungen eine entsprechende Anpassung des Richtplans zu erfolgen hat, ist der Kanton einverstanden.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Bund wurde in einer relativ frühen Phase in die Arbeit miteinbezogen. Nach einer ersten Information von ausgewählten Bundesstellen am 19. Juni 2007 hat im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens am 18. April 2008 unter der Leitung des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE eine Besprechung zwischen Vertretern des Kantons Solothurn und des Projektes sowie Vertretern der betroffenen Bundesstellen und eidgenössischen Kommissionen stattgefunden. Der Vorprüfungsbericht des Bundes wurde dem Kanton am 16. Juni 2008 zugestellt.

Unabhängig vom Richtplanverfahren hatten ENHK und EKD bereits am 10. Juni 2007 zuhanden des Kantons ein Gutachten zum Gesamtprojekt Weissenstein verfasst.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Nachbarkantone sind von der Anpassung nicht betroffen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Das Gesamtprojekt Weissenstein ist von einer Steuerungsgruppe, in die die verschiedenen Akteure und Betroffenen einbezogen waren, breit abgestützt erarbeitet worden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zur Richtplananpassung vom 29. Februar bis 30. März 2008 erhielten die interessierten Verbände und Organisationen sowie die Bevölkerung Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den Ergebnissen der Vernehmlassung wurde ein Einwendungsbericht verfasst, der Teil der eingereichten Genehmigungsunterlagen ist.

3.2 Inhalt der Richtplananpassung

Der Kanton hat die aufgrund des Ablaufens der Betriebsbewilligung notwendig gewordenen Entscheide zur Seilbahn auf den Weissenstein in ein Gesamtpaket eingebettet, das neben dem Ersatz der bestehenden Sesselbahn durch eine neue Seilbahn eine zeitlich begrenzte Sperrung der Strasse auf den Weissenstein an Sonn- und Feiertagen für den motorisierten Individualverkehr, die Verbesserung der Anbindung der Talstation an den öffentlichen Verkehr sowie die Optimierung und Bewirtschaftung der

Parkplätze vorsieht. Im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Konzeptes soll geprüft werden, welche neuen Freizeiteinrichtungen landschaftsverträglich möglich sind. Dieses Vorgehen wird vom Bund ausdrücklich begrüsst. Bei touristischen Transportanlagen hat der Bund immer wieder auf die Wichtigkeit hingewiesen, nicht nur die Anlage isoliert zu behandeln, sondern das erschlossene Gebiet mit seinen verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen als Gesamtes zu betrachten und die räumlichen Auswirkungen einer solchen Anlage umfassend zu prüfen. Gerade in naturräumlich besonders sensiblen Gebieten kann eine ausgewogene Lösung mit echten Realisierungschancen nur in einem Gesamtpaket erarbeitet werden.

Zum Ersatz der historischen Sesselbahn durch eine neue Seilbahn und zum Umgang mit Freizeitnutzungen sollen mit der Genehmigung in Form von Aufträgen an den Kanton Präzisierungen aus Bundessicht verbunden werden. Die übrigen Inhalte der Richtplananpassung werden vom Bund vorbehaltlos gutgeheissen.

Bezüglich der Strassensperrung für den motorisierten Individualverkehr an Sonn- und Feiertagen weist das VBS darauf hin, dass es auf dem Weissenstein eine Funkanlage (Höhenanlage) betreibt, bei welcher der Dauerbetrieb gewährleistet werden muss (24 h während 365 Tagen). Die ständige Betriebsbereitschaft ist sehr wichtig, weil die Anlage dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz im Ereignisfall (z.B. Störfall KKW) zur Verfügung stehen muss. Das VBS wird deshalb beim Kanton zu gegebener Zeit eine Ausnahmegewilligung für die Strassenbenützung beantragen.

3.21 Ersatz der historischen Sesselbahn durch eine neue Seilbahn

3.211 Gutachten zur Sanierbarkeit der historischen Sesselbahn (Gutachten Manz)

Das ARE hatte im Vorprüfungsbericht die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zur Sanierbarkeit der Sesselbahn angeregt, das inzwischen vorliegt (Gutachten von Herrn Hili Manz vom 2. März 2009; im folgenden "Gutachten Manz").

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Anlage wohl sanierbar ist, dass es sich aber dabei um eine "Quasisanierbarkeit" (Ja, aber...) handelt, die mit Restrisiken und einschneidenden Massnahmen verbunden ist. Insbesondere wird festgehalten, dass

- Unsicherheiten bestehen, wie tief die Sanierungen gehen werden,
- die Originalsubstanz durch die Sanierung weiter abnehmen wird,
- Systemschwächen erhalten bleiben,
- die Anlage auch nach der Sanierung nicht den heutigen Stand der Technik erreicht,
- die Anlage nicht behindertengerecht gemacht werden kann,
- erhebliche betriebliche Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen,
- der Bahnbetreiber für die Massnahmen die Verantwortung übernehmen muss und
- die Aufsichtsbehörde das Recht hat, weitere Nachweise zu verlangen, deren Auswirkungen nicht klar wären.

3.212 Sicht der Plangenehmigungs- und Konzessionsbehörde BAV

In einer ausführlichen Stellungnahme zum Gutachten Manz hält das BAV fest, dass das vorliegende Gutachten die komplexen technischen Zusammenhänge deutlich aufzeigt, jedoch in seiner Vollständigkeit zu bemängeln ist. Die Sicherheitsanalysen seien lückenhaft und würden teilweise nicht auf den technischen Angaben der Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen (Umlaufbahnverordnung, SR 743.121.1) basieren. Auch würden die erforderlichen Risikoanalysen und der Nachweis, dass das Abweichen von Sicherheitsvorschriften mit anderen Massnahmen kompensiert werden könne, fehlen.

Das BAV kommt aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens zur Auffassung, dass ein weiterer Betrieb dieses Bahnsystems nicht mehr zugelassen werden kann. Noch verstärkt wird diese Einschätzung dadurch, dass das Gutachten bezüglich der Sicherheitsanforderungen aus Sicht des BAV lückenhaft ist.

Eine Sanierung der Sesselbahn kommt laut BAV unter Berücksichtigung

- der grossen Diskrepanz zum heutigen Stand der Technik und zu den geltenden Vorschriften sowie
 - der Überzeugung, dass auf der Basis der Originalsubstanz die notwendigen sicherheitstechnischen Verbesserungen nicht möglich sind,
- nicht in Frage.

Aus diesem Grund wurden die Betriebsbewilligungen für die Sesselbahnen Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein letztmalig erteilt und auf Ende 2009 befristet. Das BAV betont, dass auch bei einer allfälligen Nichtgenehmigung der vorliegenden Richtplananpassung der Weiterbetrieb der bestehenden Sesselbahnen nicht zur Diskussion stehe.

Die Seilbahn Weissenstein AG hat dem BAV mit Eingabe vom 7. August 2009 die für das Plangenehmigungsverfahren und die Erteilung einer Konzession der Neuanlage erforderlichen Gesuchsunterlagen eingereicht. Das Verfahren wurde in der Folge am 14. August 2009 eröffnet. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft das BAV auch die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der neuen Bahn. Dabei werden die im Rahmen der Richtplananpassung genannten weiteren Massnahmen (zeitweise Strassenspernung, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Schaffung und Bewirtschaftung von Parkplätzen) eine wichtige Rolle spielen.

→ Das BAV unterstützt die Richtplananpassung des Kantons vollumfänglich und beantragt Genehmigung.

3.213 Sicht der Fachstelle des Bundes für Denkmalschutz BAK, unterstützt von den Kommissionen ENHK und EKD

Gestützt auf das Gutachten der beiden Kommissionen vom 10. Juni 2007 ist die Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein aufgrund ihrer Einzigartigkeit als ein Denkmal von nationaler Bedeutung gemäss Art. 4 NHG zu erhalten. Als einzige noch betriebene Zweisektionen-Sesselbahnanlage des Systems VonRoll mit Kuppeltechnik komme der Sesselbahn Oberdorf-Weissenstein eine zentrale Bedeutung in der schweizerischen Technik- und Fremdenverkehrsgeschichte zu.

Die Kommissionen werten zudem den vorgesehenen Neubau einer leistungsstarken und infrastrukturintensiven Sechser-Kabinenbahn wegen der grösseren Stationen sowie der höheren Masten und Seilführung als schwere Beeinträchtigung des Objekts Nr. 1010 "Weissenstein" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Das Kurhotel Weissenstein und seine Umgebung stehen zudem unter dem Schutz der Eidgenossenschaft (Dienstbarkeitsvereinbarung vom 3. Mai 1990, Einstufung: nationale Bedeutung).

Aus Sicht BAK und der beiden Kommissionen zeigt das Gutachten Manz auf, dass die historische Sesselbahn technisch grundsätzlich sanierbar ist. Die vom Gutachten aufgeführten offenen Punkte - grösstenteils wirtschaftlicher Art - scheinen dem BAK nicht unverhältnismässig, sondern entsprechen dem in der Denkmalpflege Üblichen.

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) muss der Bund bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe dafür sorgen, dass Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Die Interessen, die für einen Ersatz der historischen Bahn geltend gemacht werden, überwiegen aus Sicht des BAK das öffentliche Interesse am Erhalt eines Denkmals von nationaler Bedeutung nicht. Ebenso wenig würden sie die mögliche Beeinträchtigung des Kurhauses, ebenfalls Denkmal von nationaler Bedeutung, rechtfertigen.

→ Das BAK - unterstützt durch die beiden Kommissionen - stellt den Antrag, die Richtplananpassung gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2b NHG nicht zu genehmigen.

3.214 Raumplanerische Überlegungen

Der Weissenstein ist ein wichtiges Naherholungsgebiet der Agglomeration Solothurn und weit darüber hinaus. Im Zusammenhang mit der raumplanerischen Zielsetzung, die Attraktivität der Agglomerationen als Standorte für Wohnen und Arbeiten zu erhalten, um einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, kommt dieser Funktion des Weissensteins eine wichtige wirtschaftliche, soziale und schliesslich auch ökologische Bedeutung zu.

Eine Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mit einer funktionstüchtigen und leistungsfähigen Seilbahnverbindung auf den Weissenstein ist deshalb von grossem öffentlichem Interesse. Die alternative Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr und der dazu notwendige Ausbau der Strasse wären aus Gründen der Lärm- und Luftbelastung sowie der grossen Landschaftseingriffe sicher nicht vorzuziehen.

3.215 Interessenabwägung des Kantons und Schlussfolgerungen der beantragenden Stelle ARE

Die vom Kanton in seinen Unterlagen unter Berücksichtigung aller oben erwähnten Aspekte vorgenommene Interessenabwägung ist für das ARE angesichts der Ergebnisse des Gutachtens Manz, der Vorbehalte des BAV hierzu und aufgrund der raumplanerischen Erwägungen nachvollziehbar.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Objektes Nr. 1010 "Weissenstein" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Wie auch das BAFU in seiner Stellungnahme fordert, ist die neue Bahn im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Projektierungsschritte so zu dimensionieren und zu gestalten, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts führt.

Von der Vereinbarkeit mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) wird auch die Beurteilung der für die neue Bahn notwendigen Rodungsbewilligung abhängen. Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt sein. Gemäss Abs. 4 dieses Artikels ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

→ Der Festsetzung des Interessengebiets für Freizeit und Erholung Weissenstein mit allen beschriebenen Massnahmen kann zugestimmt werden. Die Richtplanaussage, wonach die Sesselbahn durch eine neue Seilbahn ersetzt werden soll, wird auf Richtplanstufe genehmigt.

Der abschliessende Entscheid über das Vorhaben wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens fallen. Die betroffenen Bundesstellen und Kommissionen werden ihre Standpunkte dort erneut einbringen können.

Linienführung, Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn sind im Rahmen der weiteren Planung so zu wählen, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1010 "Weissenstein" führen.

3.22 Landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen - Grundsatz und Planungsauftrag

Der Weissenstein liegt innerhalb des Objektes Nr. 1010 "Weissenstein" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft gemäss kantonalem Richtplan und in der Juraschutzzone. Das Kurhaus Weissenstein und seine Umgebung stehen unter dem Schutz der Eidgenossenschaft (Dienstbarkeitsvereinbarung vom 3. Mai 1990).

Im BLN-Inventar werden neben den modellhaft sichtbaren geologischen Besonderheiten des Weissensteins vor allem das Mosaik verschiedener Landschafts- und Vegetationstypen, die herausragende Fernsicht, die prägende Stellung am Rande des Mittellandes als schützenswerte Elemente hervorgehoben. In ihrem zusammen mit der EKD verfassten Gutachten vom 10. Juni 2007 präzisiert und ergänzt die ENHK diese Beschreibung und formuliert folgende Schutzziele für das BLN-Objekt Weissenstein:

- Ungeschmälerte Erhaltung der reich gegliederten und vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft mit ihren geomorphologischen, biologischen und kulturhistorischen Elementen.
- Ungeschmälerte Erhaltung der einzigartigen Silhouette und der bewaldeten Flanken des Weissensteins.
- Ungeschmälerte Erhaltung der grossflächigen, eng verzahnten und weitgehend ungestörten natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Wie der Kanton in seiner Erläuterung zur Richtplananpassung festhält, ist deshalb für den Weissenstein eine beschauliche und naturnahe Erholungsnutzung vorzusehen. Neue Freizeitnutzungen auf dem Weissenstein müssen den oben aufgeführten Aspekten Rechnung tragen und dürfen zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN führen. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung und der klaren Vorbehalte im Vorprüfungsbericht des Bundes verzichtet der Kanton auf die Festsetzung konkreter Freizeiteinrichtungen auf dem Weissenstein (Rodelbahn, Tübinganlage). Neu wird hingegen der Grundsatz festgelegt, dass auf dem Weissenstein weitere landschaftsverträgliche Freizeitnutzungen möglich sind. Welche Arten von zusätzlichen Freizeitnutzungen sich im BLN-Gebiete landschaftsverträglich realisieren lassen, soll im Rahmen eines Konzeptes geklärt werden, für dessen Erarbeitung der Kanton sich im Richtplan einen Auftrag mit Koordinationsstand Zwischenergebnis gibt.

Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Frage der landschaftsverträglichen Freizeitnutzungen wird von Bundesseite begrüsst. Der festgesetzte Grundsatz könnte hingegen

als "Blankoscheck" missverstanden werden. Aus Bundessicht scheint es nur logisch, dass der Richtplan bei Vorliegen der Ergebnisse des Konzeptes entsprechend angepasst wird und die Festsetzung der tatsächlich landschaftsverträglich möglichen zusätzlichen Freizeitnutzungen erst dann zumal erfolgt. Der Richtplan und die Unterlagen äussern sich dazu nicht. Mit der Genehmigung durch den Bund muss deshalb eine entsprechende Präzisierung vorgenommen werden.

→ Der als Zwischenergebnis enthaltene Auftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes zu landschaftsverträglichen Freizeitnutzungen ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Festlegung neuer landschaftsverträglicher Freizeiteinrichtungen eine entsprechende Anpassung des Richtplans zu erfolgen hat.

3.3 Form der Richtplananpassung

In Bezug auf die Form reiht sich die Anpassung in den gültigen Richtplan 2000 ein.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. Februar 2010 wird die Anpassung "Interessengebiet für Freizeit und Erholung Weissenstein" des Richtplans des Kantons Solothurn mit der Änderung unter Ziffer 2 und mit Vorbehalt gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2. Der als Zwischenergebnis enthaltene Auftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes zu landschaftsverträglichen Freizeitnutzungen ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Festlegung neuer landschaftsverträglicher Freizeiteinrichtungen eine entsprechende Anpassung des Richtplans zu erfolgen hat.
3. Linienführung, Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn sind im Rahmen der weiteren Planung so zu wählen, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1010 "Weissenstein" führen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi